

# **Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (2. Auflage)**

Erlass des BMBWF GZ 2021-0.707.022

Wien, 02.11.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick.....</b>	<b>4</b>
<b>TEIL A Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.....</b>	<b>7</b>
1.1 Testungen .....	8
1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen .....	9
1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend .....	10
1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko	12
1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko	13
1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko	15
1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung.....	17
1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts .....	17
<b>TEIL B Pädagogik und Schulorganisation .....</b>	<b>19</b>
1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben .....	20
1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände .....	21
1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport	21
1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen	22
1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht	23
1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP	23
1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände	24
1.2.6 Individuelle Berufsorientierung	24
1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler .....	24
1.3.1 Förderunterricht	24
1.3.2 Psychosoziale Unterstützung	24
1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe .....	25
1.4.1 Leistungsfeststellungen	25

1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)	25
1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)	26
1.4.4 Externistenprüfungen	26
1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen.....	26
Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen	27
1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen .....	27
1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen	27
1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen	28

# Sichere Schule im Schuljahr 2021/22 im Überblick

Der Präsenzunterricht soll im laufenden Schuljahr kontinuierlich stattfinden, großflächige Schulschließungen und langandauernder Schichtunterricht sollen nicht mehr die schulische Realität kennzeichnen. Die hohe Impfquote unter den Lehrkräften, steigende Impfquoten unter Jugendlichen und ein ausgefeiltes Testkonzept haben im Vergleich zum vergangenen Schuljahr bessere Rahmenbedingungen geschaffen.

Den Rahmen für die Maßnahmen während des Schuljahres 2021/22 bilden ein grundsätzliches 4-Säulen-Sicherheitskonzept (Impfen, Testen, Luftreinigung, Frühwarnung) sowie die unterrichtsbezogenen Maßnahmen entlang einer dreistufigen Risikobewertung.

Die rechtliche Grundlage bildet die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 i.d.g.F.

Änderungen gegenüber der Fassung vom 25.08.2021 sind grau unterlegt.

## A) 4-Säulen-Sicherheitskonzept

1. **Frühwarnsystem** für Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen
2. **Abwasseranalysen** und die Weiterentwicklung und Verfeinerung der „Gurgelstudie“ helfen dabei, die Risikolage besser und frühzeitig einschätzen zu können. Die Rückmeldung aus dem Frühwarnsystem unterstützt die Festlegung der allgemeinen und regionalspezifischen Risikolage.
3. Testung **umfasst PCR- und Antigen-Tests an allen Schulen.**
4. **Impfaktionen** der Bundesländer (z.B. Impfbusse)  
Schüler/innen ab 12 Jahren haben die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Schulbetrieb. Die Impfangebote der jeweiligen Bundesländer können jederzeit genutzt werden, Schülerinnen und Schüler werden bei Bedarf für die Impfung vom Unterricht frei gestellt.
5. **Luftreinigungsgeräte**  
Wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist, können Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Die Schulerhalter wurden zur systematischen Bestandsaufnahme aufgerufen, der Bund unterstützt die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte.

Weitere Informationen für eine sichere Schule: [www.sichereschule.at](http://www.sichereschule.at)

## B) Unterrichtsbezogene Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 und eine Auslastung in Intensivstationen von <10% gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >10% bis 20% als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 und eine Auslastung in Intensivstationen von >20% als hohes Risiko (Stufe 3).

Die AGES stellt eine zusätzliche Auswertung auf Bezirksebene hinsichtlich der Clusteraktivität in Bildungseinrichtungen dem BMBWF zur Verfügung. Das BMBWF kann daraus sowie aus den Ergebnissen der Frühwarninstrumente (Abwasseranalytik, Sentinel-Schulen) weitere

Maßnahmen ableiten und im Wege der Bildungsdirektionen bezirksspezifische Verordnungen erlassen.<sup>1</sup> In erster Linie betrifft dies die Testfrequenz an den Schulen, aber auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) sowie spezielle Präventionsmaßnahmen im Unterricht.

Einen kompakten Überblick über die Maßnahmenbündel in den drei Risikostufen bietet die Risikomatrix, die unter [www.bmbwf.gv.at/hygiene](http://www.bmbwf.gv.at/hygiene) zur Verfügung steht.

Unabhängig davon kann die Gesundheitsbehörde einzelne Klassen oder Standorte nach dem Epidemiegesetz vorübergehend schließen, sollte dies zur Eindämmung eines lokalen Infektionsgeschehens erforderlich sein.

Um den Präsenzunterricht zu gewährleisten, wird eine einheitliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen in der Schule von den Gesundheitsbehörden empfohlen. Diese sieht vor, dass die Anordnung einer Quarantäne auf so wenige Personen wie notwendig beschränkt wird. Geimpfte oder genesene Personen werden als KP II eingestuft. Im Klassenverband soll die Anordnung der Quarantäne (=Kontaktperson der Kategorie K I) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen beschränkt werden. Für diese können bei einem negativen PCR-Test ab Tag 5 die vorgegebenen Maßnahmen aufgehoben werden.

Ebenso kann die Schulleitung im Falle des verstärkten Auftretens von Infektionen am Schulstandort das vorübergehende Tragen eines MNS anordnen und in Abstimmung mit der Bildungsdirektion zusätzliche Tests durchführen.

In Krisenfällen ist ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht z.B. für einzelne Klassen möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

---

<sup>1</sup> Das BMBWF wird bei der Gesamtbeurteilung durch eine externe und unabhängige Gruppe von Expert/inn/en unterstützt. Die Fachrichtungen Bildungspsychologie, Mikrobiologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Epidemiologie und Virologie sind dabei vertreten .

## **TEIL A**

# **Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen**

Die Schulleitungen werden gebeten, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Schulbetrieb erforderlich sind. Die Schulleitung kann ihre Aufgaben als Hygiene- und Präventionsbeauftragte an eine/n COVID-19 Hygiene- und Präventionsbeauftragte/n übertragen, die Letztverantwortung bleibt jedoch bei der Schulleitung.

## 1.1 Testungen

Im laufenden Schuljahr werden an den Schulen Antigen-Tests und PCR-Tests durchgeführt.

Informationen zur Durchführung der **Antigen-Tests** stehen unter [www.bmbwf.gv.at/selbst-test](http://www.bmbwf.gv.at/selbst-test) zur Verfügung.

Informationen über den Ablauf und die Durchführung der **PCR-Tests** werden auf der BMBWF-Website unter [www.bmbwf.gv.at/allesspuelt](http://www.bmbwf.gv.at/allesspuelt) bereitgestellt.

Eine gemeinsame **Einverständniserklärung für beide Testungen** – bei der Testung von Schüler/innen unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich – steht unter beiden angegebenen Links zur Verfügung.

### Corona-Testpass an Schulen

Die negativen Testergebnisse werden im Corona-Testpass dokumentiert und können mit diesem auch für außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportverein) verwendet werden. Alle Details zum Corona-Testpass in Schulen finden Sie unter [www.bmbwf.gv.at/coronatestpass](http://www.bmbwf.gv.at/coronatestpass)

### Regelungen/Angebote für bestimmte Schüler/innengruppen: Erstklassler/innen, Schüler/innen mit SPF

Testabläufe für Schüler/innen der ersten Klasse Volksschule

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern von Kindern, die ihre Kinder bei den Testungen unterstützen wollen, werden Teststationen eingerichtet, an denen sie ihre Kinder bei der Testung begleiten können.



Regelungen für Kinder/Jugendliche mit SPF, die nicht getestet werden können

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Falle sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

## 1.2 Maßnahmen unabhängig von Sicherheitsphase und Risikostufen

**Alle „schulfremden“ Personen (Externe)<sup>2</sup>** haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen. Im Falle der Schulraumüberlassung gilt MNS-Pflicht außerhalb der Räume, die von der Schulraumüberlassung erfasst sind.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>3</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

---

<sup>2</sup> Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal inkl. Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standort-assistenten/-assistentinnen, Berufsausbildungsassistenz, Trainer/in-nen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

<sup>3</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

In **Internaten** sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Die/Der COVID-19-Hygiene- und Präventionsbeauftragte des Internats überprüft, ob von den Schüler/inne/n, die sich im Internat aufhalten eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht, d. h. ob sie getestet, genesen oder geimpft sind, einen Absonderungsbescheid<sup>4</sup> oder Antikörpernachweis haben. Für nicht geimpftes, nicht genesenes Internatspersonal ohne Antikörpernachweis, ohne Genesungsbescheid gelten die Regelungen für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal an Schulen (durchgängiger Testnachweis, davon einmal in der Woche mittels externem PCR-Test).

### 1.3 Maßnahmen nach den Sicherheitsphasen: Risikolage entscheidend

Tabelle 1: Testungen/MNS nach Risikostufe<sup>5</sup>

Phase/Zeitraum	Schüler/innen	Lehr- und Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.	Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid <sup>6</sup> ; Personen ohne diesen Nachweis haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterio-nasalen Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).

<sup>4</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>5</sup> Für Wien gelten gesonderte Regelungen.

<sup>6</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<p>Risikostufe 2</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>7</sup>; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test<sup>8</sup> mit Mundspülung).</p> <p>Schüler/innen tragen den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>9</sup>; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).</p> <p>Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.</p>
<p>Risikostufe 3</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>10</sup>; ohne diesen Nachweis dreimal wöchentlich Test (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test).</p> <p>Schüler/innen der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen den MNS gem. § 26 (2) im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2).</p>	<p>Impfnachweis, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid<sup>11</sup>; Personen ohne diesen Nachweis haben daher zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mind. einmal pro Woche externer PCR-Test).</p> <p>Lehr- und Verwaltungspersonal trägt den MNS im gesamten Schulgebäude MNS, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.</p>

<sup>7</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>8</sup> Schüler/innen an Abendformen sowie an Berufsschulen im Jahresunterricht testen mit anterio-nasalem Antigen-Schnelltest.

<sup>9</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>10</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>11</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

	Schüler/innen ab der 9. Schulstufe tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	
--	---	--

### 1.3.1 Stufe 1: kein oder geringes Risiko

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

#### Testungen

Alle Schüler/innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest testen.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>12</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

#### Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

#### Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

#### Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)

---

<sup>12</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil A, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Diese sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Internate**

Es gelten die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1.2.

### **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig.

## **1.3.2 Stufe 2: mittleres Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen für alle Risikostufen (siehe Teil A, Abschnitt 1.2) gilt:

### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>13</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>14</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen

---

<sup>13</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>14</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Diese sind unter Einhaltung der Bestimmungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese können stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen am Tag der Anreise einen 3-G-Nachweis vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>15</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

---

<sup>15</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

## **Schulraumüberlassung**

Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

### **1.3.3 Stufe 3: hohes oder sehr hohes Risiko**

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind (siehe Teil A, Abschnitt 1.2), gilt:

#### **Testungen**

Schüler/innen erbringen prinzipiell einen 3-G-Nachweis. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>16</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Schüler/innen ohne diesen Nachweis werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Prinzipiell muss auch von Lehr- und Verwaltungspersonal der 3-G-Nachweis erbracht werden. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>17</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wird kein Nachweis erbracht, gilt die Testpflicht, wobei davon mind. einmal pro Woche ein externes PCR-Testergebnis vorzulegen ist. Das gilt auch für Freizeitpädagoginnen bzw. -pädagogen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen, sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte.

#### **Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Schüler/innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ab der 9. Schulstufe (d.h. an Polytechnischen Schule, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen) haben im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, einen MNS zu tragen.

---

<sup>16</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

<sup>17</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und der AHS Unterstufe haben nur außerhalb der Klassen und Gruppenräume einen MNS zu tragen.

### **Gespräche mit Erziehungsberechtigten (auch im Rahmen von Elternsprechtagen)**

Elternsprechtage sind digital durchzuführen. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

### **Konferenzen und Treffen von schulpartnerschaftlichen Gremien**

Diese können nur mittels digitaler Kommunikation stattfinden.

### **Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung)**

Diese finden nicht statt (Details siehe Teil B, Abschnitt 1.6).

### **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen**

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externe Kooperationen sind untersagt. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig.

### **Internate**

Internatsbewohner/innen müssen einen 3-G-Nachweis am Tag der Anreise vorlegen. Der Nachweis über eine Impfung, über eine Genesung, über eine Absonderung<sup>18</sup> nach erfolgter Quarantäne oder über einen neutralisierenden Antikörpertest sind einander gleichgestellt. Wenn Internatsbewohner/innen diesen Nachweis nicht erbringen, ist das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen.

Schüler/innen der 5. bis 8. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen, Schüler/innen ab der 9. Schulstufe ohne 3-G-Nachweis haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen.

Das Internatspersonal hat im Internatsgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **Schulraumüberlassung**

---

<sup>18</sup> Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.



Diese ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.

#### **1.4 Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung**

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf jedoch um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

#### **1.5 Weiterführende Informationen: Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts**

- ✓ Der Schulleitung bzw. der mit Hygiene- und Präventionsmaßnahmen betrauten Lehrperson sind die aktuell gültigen Rechtsgrundlagen in Zusammenhang mit COVID-19 sowie allgemein gültigen Hygiene- und Präventionsempfehlungen bekannt.
- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für den gesamten Schulbetrieb liegt vor und beinhaltet:
  - ein Lüftungskonzept für den gesamten Schulbetrieb
  - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen, Pausenkonzept, Anbringen von Markierungen
  - mit Schulbuffetbetreiber/innen und Internatsleitungen akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
  - ein Reinigungskonzept
  - einen Maßnahmenplan für den Einsatz zusätzlichen Schulraums
  - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen.

- ✓ Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Schulgebäude wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Auf die Materialverwaltung und Dokumentation am Schulstandort wird geachtet.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
  - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Schülerinnen und Schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
  - Sitzpläne je Klasse/Gruppe
  - Dokumentation eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts sowie des Präsenzunterrichts im Klassenbuch
  - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und externer Personen
- ✓ Risikobeurteilung anhand einer Risikoanalyse erfolgt vor der Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- ✓ Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen an der Bildungseinrichtung sind allen Kindern bzw. Jugendlichen sowie dem pädagogischen und sonstigen Personal bekannt, eine regelmäßige Schulung findet statt.

## **TEIL B**

# **Pädagogik und Schulorganisation**

Der Präsenzunterricht soll im Schuljahr 2021/22 trotz COVID-19 kontinuierlich stattfinden. Schülerinnen und Schüler haben die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Testung etc.) zu erbringen (siehe Abschnitt A).

In Krisenfällen – nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten, um das Infektionsgeschehen an einem Schulstandort einzudämmen – kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen **vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht** genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend ortsungebundenen Unterricht in der Zentralstelle.

Wenn für eine Schule vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicher zu stellen. Lediglich in den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach Epidemiegesetz schließt, kann keine Betreuung angeboten werden, denn in diesem Fall müssen tatsächlich alle Schüler/innen zu Hause bleiben.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche** erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

Wenn Schüler/innen die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind diese bzw. bei minderjährigen Schüler/innen deren Erziehungsberechtigte von der Schulleitung über die Konsequenzen zu belehren. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler/innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

## **1.1 Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben**

Der pädagogischen Diagnostik kommt gerade nach einem Schuljahr mit unterschiedlich langen Phasen des ortsungebundenen Unterrichts/Distance-Learning besondere Bedeutung zu.

Ziel der pädagogischen Diagnostik ist die Lernausgangslage jeder Schülerin/jedes Schülers sichtbar zu machen. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Kompetenzen nicht erreicht wurden. Dies bildet die Basis für das Einleiten gezielter Fördermaßnahmen im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht).

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

## **1.2 Bestimmungen für einzelne Unterrichtsgegenstände**

### **1.2.1 Unterricht in Bewegung und Sport**

Bewegung und Sport finden im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist. In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

Ab **Risikostufe 2 und 3** findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ballsport, Teamsportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen.

Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

### **Leistungssportschulen**

Schüler/innen in Leistungssportschulen gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training, das nicht Teil der schulischen Ausbildung ist, kommen zur Anwendung. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

Sofern das Training noch Teil der Schulversuchslehrpläne ist, gelten die Richtlinien für „Bewegung und Sport“.

### **Ausbildungsbetrieb an den Bundessportakademien**

Ausbildungen können unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK stattfinden. Das Betreten von Sportstätten erfolgt nach jenen Maßgaben, die für Spitzensportler/innen gelten.

#### **1.2.2 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen**

Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Ab **Risikostufe 2** soll das Singen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Musizieren mit Blasinstrumenten soll nach Möglichkeit ebenfalls im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Ab **Risikostufe 3** hat das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden (siehe Teil A, Abschnitt 1.4).

In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.

### **1.2.3 (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht**

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-)praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.

### **1.2.4 Praxisunterricht an BAfEP und BASOP**

In **Risikostufe 1 und 2** findet Praxisunterricht an BAfEP und BASOP statt.

In **Risikostufe 3** kann dieser Unterricht (einzelner Wochentag oder als Woche organisiert) grundsätzlich weiterhin wie vorgesehen an den Einrichtungen abgehalten werden, wenn die Praxiseinrichtung keine Bedenken hat. Wenn die Praxiseinrichtung den Schüler/inne/n und Studierenden das Abhalten ihrer Praxis in der Praxiseinrichtung verweigert, wären folgende Alternativen anzudenken und schulautonom (je nach möglicher Organisation und standortspezifischen Gegebenheiten) in Abstimmung mit der Schulbehörde zu entscheiden:

- Es können eine oder auch zwei Praxiswochen (in den höheren Jahrgängen) zusammenhängend auf einen späteren Zeitpunkt im Schuljahr verschoben werden. In diesem Fall wird statt der geplanten Praxiswoche (den geplanten Praxiswochen) auf den regulären Stundenplan umgestellt.

- Wenn nur einzelne Schüler/innen den Praxisunterricht in ihrer Praxiseinrichtung (Besuchskindergarten, Besuchsgruppe) nicht vor Ort erbringen können, ist ein Ausweichen in den Praxiskindergarten bzw. Praxishort abzuklären. Es muss jedenfalls ein verantwortungsvoller, gesicherter Betrieb im Praxiskindergarten bzw. Praxishort gewahrt bleiben.

### **1.2.5 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände**

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.

### **1.2.6 Individuelle Berufsorientierung**

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist durchwegs möglich, wobei dabei die Einhaltung von umfassenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen gewährleistet sein müssen.

## **1.3 Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler**

### **1.3.1 Förderunterricht**

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion, für Schüler/innen der 9. Schulstufen und der Abschlussklassen an AHS und BMHS stehen im Rahmen des REACT-Förderprogramms EU-Mittel, die von den Schulen beim BMBWF beantragt wurden, zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders geforderten Gruppen (z.B. Schüler/innen an den Nahtstellen, Schüler/innen der ersten Klassen oder Abschlussklassen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind,

zu legen.

### **1.3.2 Psychosoziale Unterstützung**

Schüler/innen, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, auch Beratungsunterstützung durch Beratungslehrpersonen,



Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Jugend- oder Lehrlingscoaches oder Berufsausbildungsassistent/inn/en in Anspruch nehmen. Schulleiter/innen und Lehrkräfte werden gebeten, betroffene Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über entsprechende regionale Angebote zu informieren.

Zusätzlich und niederschwellig können Schülerinnen und Schüler sich auch telefonisch an die Hotline der Schulpsychologie unter der Nummer 0800 211320 wenden.

Nähere Informationen dazu siehe [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at).

## **1.4 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe**

### **1.4.1 Leistungsfeststellungen**

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.<sup>19</sup> Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.<sup>20</sup>

### **1.4.2 Semesterprüfungen in der Neuen Oberstufe (NOST) bzw. Semestrierten Oberstufe (SOST)**

Semesterprüfungen über nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilte Pflichtgegenstände des Sommersemesters des Schuljahres 2019/20 können bis spätestens 30. November 2021 abgelegt werden. Schüler/innen mit insgesamt mehr als zwei Nichtbeurteilungen oder Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen des Sommer- und Wintersemesters des Schuljahres 2020/21 sind nach Maßgabe des § 25 Abs. 10 SchUG zum Aufsteigen in die

---

<sup>19</sup> gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

<sup>20</sup> gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

nächsthöhere Schulstufe berechtigt, sofern sie in diesen Pflichtgegenständen Semesterprüfungen bis spätestens 30. November 2021 erfolgreich ablegen; bis zur Ablegung der Semesterprüfung nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teil.

### **1.4.3 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)**

Für die Regelungen im Wintertermin (2. Nebentermin) wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Aktualisierung: Abschließende Prüfungen in den Nebenterminen des Schuljahres 2020/21 Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ 2021-0.625.718) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21*“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

### **1.4.4 Externistenprüfungen**

Externistenprüfungen finden statt. Es gelten die Regelungen betreffend Testung bzw. MNS der jeweiligen Risikostufe.

## **1.5 Besondere Bestimmungen an Berufsschulen**

Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war (siehe Teil A, Einleitung), können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
- Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
- Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war

Darüber hinaus darf bei einer allfälligen Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts an Berufsschulen die Zahl an Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zehn nicht überschreiten. In der **Risikostufe 3** kann eine Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlass von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erfolgen.

An **lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen** sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.

### **Aufsteigen aus dem Schuljahr 2020/21 in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen**

- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der **Wiederholungsprüfungen** eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, dürfen die Schüler/innen ohne Konferenzbeschluss dann in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde.
- Wenn das Jahreszeugnis nach Durchführung der Wiederholungsprüfungen mehr als eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ enthält, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass der Schüler bzw. die Schülerin in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im vorhergegangenen Schuljahr nicht bereits negativ war.
- Ein „**Aufsteigen mit einem Nicht genügend**“ ist – ausgenommen an Berufsschulen – in einem Gegenstand, der im Folgejahr nicht mehr unterrichtet wird („auslaufend“), nicht möglich.

## **1.6 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

### **1.6.1 Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen**

In **Risikostufe 1 und 2** am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse ist die Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte

die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei **Risikostufe 3** finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind durchwegs möglich. Dafür ist jedoch ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

### **1.6.2 Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen**

Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken:* Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- *Bewertung der Risiken:* Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- *Folgen bei Eintritt des Risikos:* Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen:* Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung:* Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig.

### **Lehrausgänge und Exkursionen**

Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Inland (bewegungs- und sportbezogene Schulveranstaltungen wie Schikurse und Sommersportwochen, Projektstage, Wienwoche ...)**

Mehrtägige Schulveranstaltungen stellen eine gute Möglichkeit dar, Inhalte des Unterrichts zu vertiefen. Sie werden an anderen Orten oder auch in anderen Bundesländern durchgeführt und sind langfristig zu planen, wodurch die Risikoabschätzung stark erschwert wird. Diese Veranstaltungen sind nur bis inklusive Risikostufe 2 möglich.

Müssen Schulveranstaltungen kurzfristig abgesagt werden (aufgrund des Wechsels in Risikostufe 3), so liegt das Kostenrisiko für allfällige Stornokosten bei den Teilnehmer/inne/n. In diesem Zusammenhang ist auf günstige Stornobedingungen zu achten. Um das Risiko und Haftungen zu minimieren, wird empfohlen nur mit Reiseveranstaltern zu arbeiten, die dem Pauschalreisegesetz (PRG) unterliegen, eine GISA-Nummer haben und die erforderliche Insolvenz-Absicherung abgeschlossen haben.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Inland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Mehrtägige Veranstaltungen im Ausland (z.B. Sprachreisen)**

Sprachreisen zu planen ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine komplexe Aufgabe. Ähnlich wie mehrtägige Schulveranstaltungen im Inland erfordern sie eine langfristige Planung – obwohl die schwer prognostizierbare COVID-19-Situation eine verlässliche Planung kaum möglich macht. Wie soll auch Monate vor der Reise antizipiert werden, ob zum Zeitpunkt x für das Land y eine Reisewarnung gilt? Sprachreisen in ausländische Zielländer sollten daher nur nach sorgfältiger Prüfung der Umsetzbarkeit von Hygienebestimmungen vor Ort und bei gut ausgehandelten Stornobedingungen mit den Reiseveranstaltern erfolgen.

<b>Mehrtägige Veranstaltungen Ausland</b>	<b>Checkliste</b>
In der Planungsphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Akzeptanz betreffend höherer Sorgfaltsmaßnahmen bei Schulleitung und Lehrpersonen ist gegeben.</li> <li>✓ Zustimmung zur Durchführung und Kenntnis der Risiken (z.B. Infektionsrisiko, Stornokosten) bei den Erziehungsberechtigten ist vorhanden.</li> <li>✓ Voraussetzung betreffend Disziplin in der/den Klassen ist gegeben.</li> <li>✓ Die Stornobedingungen sind bekannt und akzeptabel.</li> <li>✓ Der Reiseveranstalter unterliegt dem Pauschalreisegesetz (PRG), hat eine GISA-Nummer und die erforderliche Insolvenzabsicherung abgeschlossen.</li> </ul>
Am Zielort	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei der Anreise ist sichergestellt.</li> <li>✓ Die Ein- und Ausreisebedingungen sowie die covidbedingten Regelungen im Gastland sind bekannt (z.B. Quarantänebestimmungen).</li> <li>✓ Die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Quartier und bei den Angeboten vor Ort ist gewährleistet (z.B. Beförderungsbedingungen der Seilbahngesellschaften).</li> <li>✓ Die wichtigsten Kontaktstellen für den Fall von Erkrankungen (nicht nur COVID-19) sind bekannt.</li> <li>✓ Ein Notfallplan für einen eventuell notwendigen Abbruch der Schulveranstaltung ist vorhanden.</li> </ul>

### **Einladung externer Personen an die Schule**

Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (wie z.B. Lesepatinnen und -paten, Autorinnen und Autoren) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die in Kapitel 1 dargestellten Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren.

Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

### **Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten**

Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikalischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen.

### **Maturabälle**

Der Maturaball stellt an höheren Schulen einen Fixpunkt im Schuljahr und ein ganz besonderes Ereignis dar. Die Organisation einer solchen Veranstaltung ist aufwändig und erfolgt langfristig unter Einbindung vieler externer Partner (z.B. Hotels, Caterer, Musiker/innen). Die Veranstaltung selbst findet im Innenraum mit oft mehr als tausend Teilnehmer/inne/n bis weit in die Nachtstunden statt. Selbst wenn der Ball, aufgrund der Vorgaben für öffentliche



Veranstaltungen wie geplant stattfinden kann, zeigen bisherige Erfahrungen, dass das Ansteckungsrisiko hoch ist. Wenn sich die Hygienebestimmungen für Großveranstaltungen kurzfristig ändern, können darüber hinaus hohe Kosten anfallen.